

RS Vwgh 1987/5/25 86/12/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §22 Abs1;

RGV 1955 §22 Abs2;

RGV 1955 §22 Abs3;

RGV 1955 §22 Abs5;

Rechtssatz

Ein Beamter, der einer Dienststelle außerhalb seines Dienstortes zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen worden ist, hat keinen Anspruch auf die in den Abs 2 und Abs 3 des § 22 RGV angeführten Gebühren, wenn er einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120195.X01

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at